

§ 16e SGB II: Registerkarte „Förderung entscheiden“

Mit der Registerkarte „Förderung entscheiden“ wird die Anwenderin, der Anwender in die Lage versetzt, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 16e SGB II zu prüfen und für arbeitsmarktferne ELB, für die das Instrument geeignet ist, einzusetzen.

Entscheidung zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Nr.	Frage	Antwort-möglichkeit	Ergebnis/Aus-prägung COSACH-Leitlinie	Fortgang der Prüfung	
I. Zuständigkeit					
1	Ist ein anderer Träger (z.B. Träger der beruflichen Rehabilitation, AA für ALG-Aufstocker) zuständig?	ja	negativ	Ablehnung	
		nein	positiv		
II. Persönliche Zugangsvoraussetzungen					
Die, der ELB / die Person ...					
2	... ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (§ 7 Abs. 1, 8 SGB II)?	ja	positiv		
		nein	negativ	Ablehnung	
3	... ist mindestens 2 Jahre arbeitslos?	ja	positiv		
		nein	negativ	Ablehnung	
4	... konnte während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit trotz vermittlerischer Unterstützung unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach § 16 Abs.1 SGB II nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden? Hinweis: Als vermittlerische Unterstützung können gewertet werden: <ul style="list-style-type: none">• Vermittlungsangebote nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III,• Förderungen mit Eingliederungsleistungen. Eine gesonderte Aktivierungsphase ist in diesen Fällen nicht erforderlich.	ja Begründung	positiv		
		nein	negativ	Ablehnung	
III. Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses					
5	Wird zwischen dem Arbeitgeber und der, dem ELB nach Antragstellung und Förderentscheidung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) (in Abgrenzung zu mithelfenden Familienangehörigen bzw. Teilhabern am Unternehmen, verwandt mit AG) begründet?	ja	positiv		
		nein	negativ	Ablehnung	

III. Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses				
5a	<p>Zu prüfen, wenn Verwandtschaftsverhältnisse vorliegen: Ist die Förderung dennoch erforderlich?</p> <p>Hinweis (vgl. Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss § 88 ff SGB III):</p> <p><i>Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses von Angehörigen des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X ist grundsätzlich möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt. Anhaltspunkte dafür können sein, dass der zu besetzende Arbeitsplatz nicht auf die Einstellung einer bestimmten Person ausgerichtet ist oder die Initiative zur Einstellung von der gemeinsamen Einrichtung ausgeht. Als Angehörige/r ist auch die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu betrachten.</i></p>	ja Begründung	positiv	
		nein Begründung	negativ	Ablehnung
		nicht relevant		
6	<p>Wird das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und der, dem ELB für die Dauer von mindestens zwei Jahren oder unbefristet begründet?</p>	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung

IV. Ausschlusstatbestände für die Förderung des Arbeitsverhältnisses				
7	Ist / wird nach § 92 Abs. 1 SGB III (§ 16e Abs. 3 SGB II) ...			
7a	<p>... zu vermuten/vermutet, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung nach §16e SGB II zu erhalten?</p>	ja Begründung	negativ	Ablehnung
		nein	positiv	
7b	<p>... die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt, bei dem sie, er während der letzten 4 Jahre vor Förderungsbeginn mehr als 3 Monate versicherungspflichtig (vollständig sozialversicherungspflichtig) beschäftigt war</p> <p>Hinweis: <i>Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt? (vgl. Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss § 88 ff SGB III)</i></p>	ja Begründung	negativ	Ablehnung
		nein	positiv	

V. Entscheidung				
8	Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen nach § 16e Abs. 1 SGB II liegen dem Grunde nach vor?	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung
Ermessensentscheidung zur Förderung				
9	Ist die Förderung geeignet, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ist die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich? Hinweis: Zur Ermessensentscheidung können folgende Kriterien herangezogen werden: <ul style="list-style-type: none">• Aufgrund von Leistungseinschränkungen benötigt die, der ELB das Instrument, um nachhaltig integriert zu werden.• Die zu fördernde Person ist arbeitsmarktferner als die förderfähige Personengruppe für einen Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff SGB III.• Die Förderung ist derzeit die geeignete und wirtschaftlichste Möglichkeit der Eingliederung in allgemeinen Arbeitsmarkt	ja Begründung	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung

VI. Prüfung und Bestätigung der Förderentscheidung				
11	Nach Vorlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrages: Prüfung der Förderung und Entscheidung über Förderung: Liegen die Fördervoraussetzungen nach Vorlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrages weiterhin vor? Hinweis: Zum Zeitpunkt der Antragstellung des Arbeitgebers und der Förderentscheidung darf der Arbeitsvertrag noch nicht abgeschlossen sein. Nach Eingang des Arbeitsvertrages erfolgt eine Überprüfung der Förderentscheidung und bei positiver Entscheidung wird diese in COSACH (an dieser Stelle) bestätigt.	ja	positiv	
		nein	negativ	Ablehnung

Weitere Entscheidungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleiten Betreuung und Weiterbildung (weitere Registerkarten in COSACH)

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung			
1	Feststellung: Die, der ELB nimmt an einer erforderlichen ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung teil. Hinweis: <i>Es kann in atypischen Fällen von einer Betreuung abgesehen werden, wenn begründet wird, dass dadurch der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses und die mit der Förderung verfolgen Ziele nicht gefährdet werden.</i>	ja nein Begründung	positiv